



Gymnasium Cäcilienchule Oldenburg

Anfangsinformation für die Einführungsphase (Jahrgang 11)

Bitte tragen Sie sich bei Beratungs-
veranstaltungen immer in die
Anwesenheitsliste ein!

Bei allen Beratungsveranstaltungen
herrscht Teilnahmepflicht.

Bitte legen Sie sich eine digitale oder
analoge Beratungsmappe an.

Zuständigkeiten in der Oberstufe:

Jahrgang 11: Herr Jungbluth

Jahrgänge 12 und 13: Frau Schmidt

Ziele der Veranstaltung:

Grundinformationen zur Einführungsphase

Klärung möglicher Fragen

Möglichkeiten zum Selbststudium:

Auf der Homepage der Schule finden Sie unter „Oberstufe“ zahlreiche Informationen;

u.a. können Sie dort Informationen zur Leistungsbewertung nachlesen. Weitere Informationen zur gymnasialen Oberstufe finden Sie unter www.nibis.de

Betriebspraktikum 2022

Das Praktikum findet direkt nach den Herbstferien vom 01.11.2023 - 14.11.2023 statt.

Koordiniert wird das Praktikum von Frau Czarnecki (Koordination Berufsorientierung); alle Fragen zum Praktikum stellen Sie Frau Czarnecki.

Alle Informationen zum Praktikum finden Sie auf der Homepage unter „Unterrichtsfächer -> Politik-Wirtschaft“

Neuerungen in der Oberstufe:

1. Das Versäumnisheft

im Krankheitsfall benachrichtigen Sie **am 1. Tag** das Sekretariat, Klassenlehrer(in) bzw. Tutor(in) und alle Fachlehrkräfte.

Tragen Sie den versäumten Unterricht in Ihr Versäumnisheft ein und bestätigen Sie die Angaben bei Volljährigkeit mit Ihrer Unterschrift oder lassen Sie sie durch Ihre Eltern bestätigen.

Legen Sie Ihr Versäumnisheft nach Wiederaufnahme Ihres Schulbesuchs **unverzüglich und unaufgefordert** unter Angabe des Versäumnisgrundes Ihrer Fachlehrerin / Ihrem Fachlehrer und anschließend Ihrer Klassenleitung bzw. Ihrer Tutorin / Ihrem Tutor vor. **Tun Sie das nicht in der jeweils erstmöglichen Stunde nach Ihrem Fehlen, gilt das Fehlen als unentschuldig.**

Eine Bitte um Beurlaubung legen Sie bitte **rechtzeitig schriftlich** vorher zur Genehmigung vor: Einzelstunden genehmigt die Fachlehrkraft, ganze Tage die Klassenlehrkraft, **mehrere Tage bzw. einzelne Tage im Zusammenhang mit den Schulferien genehmigt ausschließlich der Schulleiter.**

Können Sie eine Klausur nicht mitschreiben, so informieren Sie die Schule **vor Beginn der Klausur** darüber (Anruf im Sekretariat).

Innerhalb von drei Tagen nach Wiederaufnahme Ihres Schulbesuchs legen Sie Ihrer Fachlehrkraft, bei der Sie die Klausur versäumt haben, unaufgefordert **eine ärztliche Bescheinigung** vor, aus der Ihre Schulunfähigkeit für die Zeit Ihres Fehlens hervorgeht.

Ärztliche Bescheinigungen kleben Sie bitte hinten in das Versäumnisheft.

Beachten Sie, dass ein im obigen Sinne unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur zu einer Bewertung dieser Klausur mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) führen kann.

Haben Sie aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb Ihre Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) abgeschlossen.

Es gibt keine prozentuale Fehlstundenregelung. Somit ist keine Grenze festgelegt, innerhalb der Fehlzeiten „gebilligt“ werden. Entscheidend ist die Tatsache, ob die betreffende Fachlehrkraft die Leistung aufgrund häufigen Fehlens bewerten kann oder nicht.

Haben Sie den Grund Ihres Fehlens in der Einführungsphase nicht selbst zu vertreten und kann deshalb Ihre Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so können Sie in die Qualifikationsphase versetzt werden, wenn die Konferenz von Ihnen eine erfolgreiche Mitarbeit im 12. Schuljahrgang erwartet.

Wenn in der Qualifikationsphase Ihre Leistung nicht bewertet werden kann, gilt der Kurs als nicht belegt. Damit ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt und die Zulassung zum Abitur nicht möglich.

Dr. I. Möller, OStD
Schulleiter

Neuerungen in der Oberstufe:

2. Unterrichtsorganisation und Regeln in der Oberstufe (in Papierform von Ihnen unterschrieben)

1. Jede/r Schüler/in führt ein Versäumnisheft. Entschuldigungen sind ausschließlich in diesem Heft vorzulegen und zu sammeln. Das Heft hat Urkundencharakter. Bei Verlust ist ein Ersatzexemplar für 5 € im Sekretariat zu erwerben. Wenn das Heft voll ist, erhalten Sie gegen Vorlage des vollen Versäumnisheftes ein neues Heft kostenfrei.

2. **Es besteht Attestpflicht bei versäumter Klausur.** GK-Beschluss vom 06.11.95: „Wird ein Klausurtermin auf Grund einer Erkrankung versäumt, so ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) innerhalb von drei Tagen erforderlich. **Ansonsten besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibtermin und die versäumte Klausur geht mit 00 Punkten in die Bewertung ein.**“ Bei Klausurterminen hat die **Krankmeldung zudem vor Beginn der Klausur zu erfolgen.**

3. Für Oberstufenschüler*innen besteht **Mitwirkungspflicht.** Dies bedeutet: „Oberstufenschüler*innen müssen sich aus eigenem Antrieb in den Unterricht einbringen“, es ist nicht Aufgabe der Lehrkraft, Kursteilnehmer*innen durch von ihr initiierte Ansprache / Aufgaben zu einem ausreichendem Leistungsbild zu bewegen. (Urteil VG Aachen vom 22.09.2010)

4. SchülerInnen sind verpflichtet, an jeder Unterrichtsstunde und an schulischen Pflichtveranstaltungen während und auch außerhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen (Erl. d. MK v. 17.02.2005, geändert durch Verordnung vom 16.12.2011).

5. Bei wichtigen außerschulischen Terminen, die ein Fernbleiben vom Unterricht bedingen könnten, wie z.B. Führerscheinprüfung oder Vorstellungsgespräch, ist **rechtzeitig** ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Mit der/m Tutor/in bzw. Klassenleitung ist frühzeitig zu klären, ob eine Beurlaubung möglich ist. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.

Bis zu einem Tag kann die/der Tutor/in bzw. die Klassenleitung beurlauben; **bei mehreren Tagen ist der Antrag über das Sekretariat an die Schulleitung zu stellen.** Unmittelbar vor und nach den Ferien werden Schüler*innen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur von der Schulleitung beurlaubt.

6. Nachteile, die gegebenenfalls mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, trägt die/der Schüler/in selbst. Das gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule.

7. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule (d.h. Sekretariat, Fachlehrkräfte, Klassenleitung u. TutorInnen) **unverzüglich** per Mail zu informieren.

Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs muss die Entschuldigung **unverzüglich und unaufgefordert** der Kursleitung und anschließend der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor/in vorgelegt werden, sonst gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die Entscheidung, ob ein ärztliches Attest vorzulegen ist, trifft der zuständige Koordinator mit der Fachlehrkraft und der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor/in.

8. Unentschuldigte Fehlzeiten und häufige Verspätungen wirken sich negativ auf die Zensur aus, da die mündliche Leistung während dieser Zeiten mit 00 Punkten angesetzt wird. Hat ein/e Schüler/in aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) abgeschlossen. (VO-GO §7, Abs. 4). In diesen Fällen wird die/der Schüler/in rechtzeitig auf die Konsequenzen hingewiesen.

Es gibt keine prozentuale Fehlstundenregelung. Somit ist keine Grenze festgelegt, innerhalb derer Fehlzeiten „gebilligt“ werden. Entscheidend ist die Tatsache, ob die betreffende Fachlehrkraft die Leistung aufgrund häufigen Fehlens bewerten kann oder nicht.

Hat ein/e Schüler/in den Grund des Fehlens in der E-Phase nicht selbst zu vertreten und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so kann die/der Schüler/in in die Q-Phase versetzt werden, wenn die Zeugniskonferenzteilnehmer*innen zu dem Schluss kommen, dass von einer erfolgreichen Mitarbeit im 12. Jahrgang auszugehen ist.

In den beiden Jahren der Q-Phase gilt im oben genannten Fall der Kurs als nicht belegt, wodurch die Zulassung zum Abitur gefährdet sein kann.

Neuerungen in der Oberstufe:

3. Kooperation der Oldenburger Schulen

Falls Sie Kurse an anderen Schulen besuchen:

Es gelten immer die Regeln der Schule, an der Sie sich befinden.

Bedenken Sie, dass Sie unsere Schule repräsentieren; **wir erwarten, dass Sie an anderen Schulen verlässlich (u.a. pünktlich) und höflich auftreten**; bedenken Sie, dass die Bereitstellung von Plätzen in Kursen an anderen Schulen kein Automatismus ist! Sie verbauen durch Fehlverhalten ggfs. MitschülerInnen die Möglichkeit, in der Q1 an externen Kursen teilzunehmen -> **es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kurs und einen Platz in einem bestimmten Kurs!**

Neuerungen in der Oberstufe: 4. Notenabzug in Klausuren

In der Oberstufe wird in zunehmenden Maße Wert auf die sprachliche Richtigkeit in Ihren schriftlichen Ausführungen und auf die äußere Form ihrer Ausarbeitungen gelegt.

Die Gesamtkonferenz hat dies nun in einem Beschluss zusammengefasst:

Im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird bei gravierenden Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die äußere Form unter der Klausur schriftlich darauf hingewiesen, dass die Verstöße in der 11.2 zu einem Punktabzug führen würden. Im zweiten Halbjahr der Einführungsphase kommt es dann bei gravierenden Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder die äußere Form (entsprechend VO-GO §10.13) zu einem Punktabzug von EINEM Punkt.

Ab Jahrgang 12 sind es bis zu zwei Notenpunkte, die abgezogen werden.

Das Kurssystem: Beachtenswertes

Die SchülerInnen, die die zweite Fremdsprache neu beginnen, **müssen** diese bis zum Abitur belegen und mindestens zwei Kurse ins Abitur einbringen!

Die SchülerInnen im Sporttheoriekurs: Die Teilnahme ist Voraussetzung, um Sport als Schwerpunkt auf erhöhtem Niveau oder als Prüfungsfach zu belegen; aus der Teilnahme leitet sich aber **kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Prüfungskurs Sport** ab!

Achtung:

In der Q1 können nur Fächer als Prüfungsfach gewählt werden, die in der Einführungsphase mindestens ein halbes Jahr belegt worden sind.

Beispiel:

Wenn Sie in der Einführungsphase keinen
Kunstkurs belegen, können Sie keinen
Prüfungskurs Kunst (P1-P5) wählen.

Achtung:

Grundsätzlich gilt:

Sie sind für Ihre Wahlen in der Oberstufe selbst verantwortlich und müssen Ihre Belegungen und Belegungsverpflichtungen selbst kontrollieren!

Kurszuwahl, Kursabwahl, Kurswechsel:

Eine Kurszuwahl, Kursabwahl und ein Kurswechsel ist nur über einen schriftlichen Antrag und eine Beratung im Oberstufenbüro möglich und kein Automatismus (z.B. muss die Kursgröße gewahrt bleiben)! Es erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Achtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kurswechsel; grundsätzlich gilt erst einmal Ihre Fächerwahl vom Februar 2023.

Die Deadline für einen Wechsel im 1. Halbjahr ist der 30.08.2023.

Die Deadline für einen Wechsel im 2. Halbjahr ist der 16.02.2024.

Bei einer Kurszuwahl zum 2. Halbjahr bitte beachten:
Fehlende Kenntnisse müssen selbstständig nachgeholt
werden!

Achtung, Achtung, Achtung: Die Versetzungsregelung in der Einführungsphase

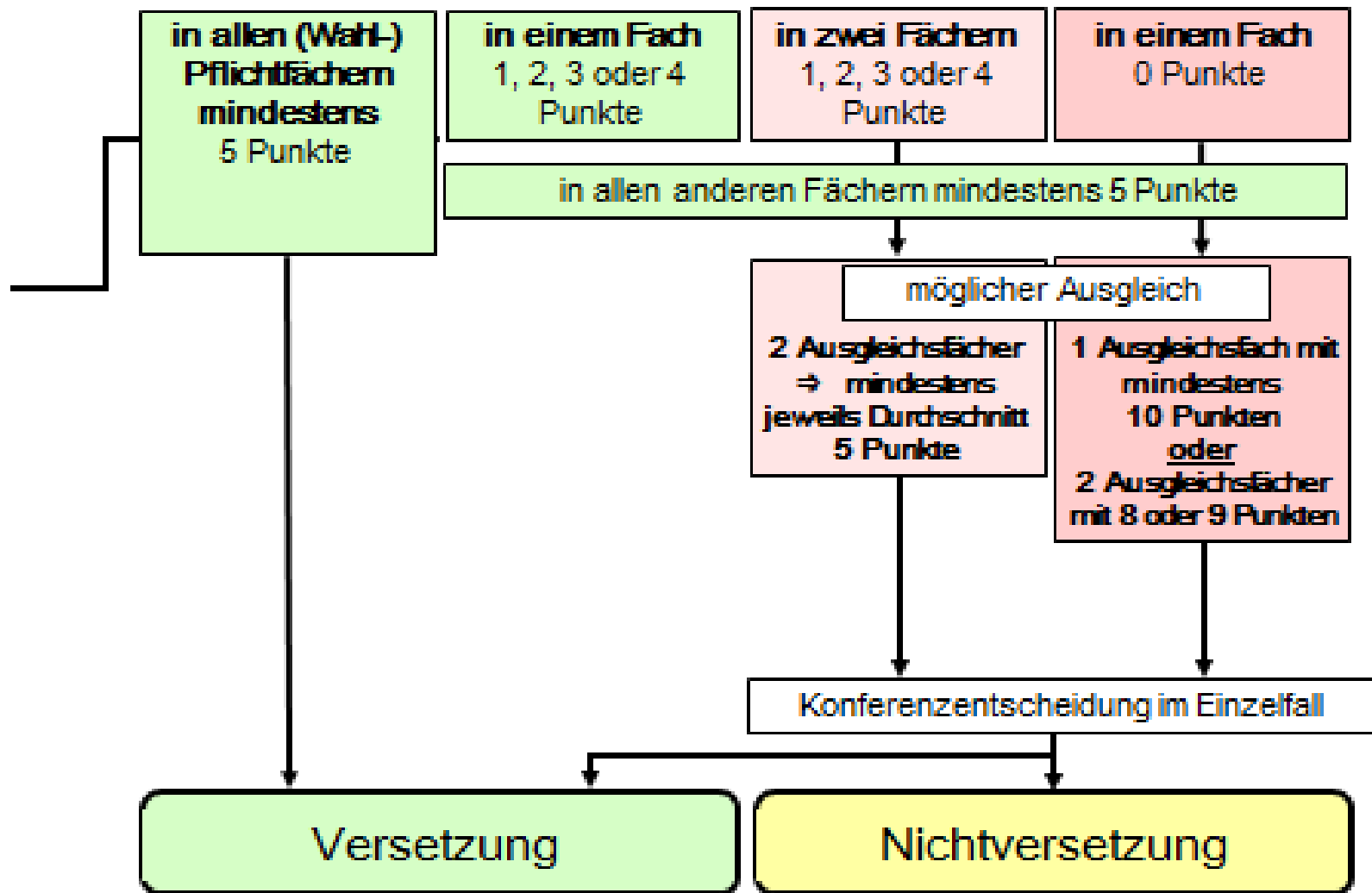
Wer den 11. Jahrgang wiederholen muss, darf in der 12 und 13 (in der Regel) nicht mehr wiederholen! **Die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt 4 Jahre!** D.h., Sie wollen bitte nicht „nicht versetzt“ werden!

Die Bewertung erfolgt nun über Punkte von 00-15, nicht mehr über Noten.

EINE 4- (04) Punkte ist für eine Versetzung NICHT ausreichend. Sie brauchen 05 Punkte.

Deutsch, Mathe und Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden!

Versetzung in die Qualifikationsphase



Wenn Sie einen Ausgleich haben, sind Sie nicht automatisch versetzt. Ob die Ausgleichsregel angewendet wird, entscheiden die Teilnehmer der Zeugniskonferenz; Grundfrage:

Wird der Schüler/ die Schülerin erfolgreich in der Q-Phase arbeiten können?

Beratungsmöglichkeiten an der Cäci:

Für alle pädagogischen Fragen liegt die Zuständigkeit in der Einführungsphase bei den Klassenlehrkräften.

Bei persönlichen oder/und schulischen Problemen helfen Ihnen Frau Hinrichs oder Herr Heidenreich in ihrer Funktion als Beratungslehrkräfte.

Bei Fragen zum Thema Studien- und Berufsberatung hilft Ihnen Frau Speck von der Bundesagentur für Arbeit bzw. Frau Czarnecki.

Verschiedenes:

Lesen Sie ISERV regelmäßig.

Wir haben zwei zentrale Nachschreibetermine;
jeweils an einem Samstag.

Haben Sie noch Fragen?